

Handreichung zur Erfüllung der Anforderungen an die Behandlung des paneuropäischen eCall durch Notrufabfragestellen und zur Konformitätsbewertung durch zuständige Behörden

(Art. 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 der Kommission vom 26. November 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes - DelVO 305/2013)

- Empfehlung des AK V auf Vorschlag des AluK -

I. Einleitung:

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationswesen (AluK) des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz (AK V) begleitet die Einführung des paneuropäischen eCall und koordiniert unter anderem die Wahrnehmung der Interessen der Länder im Hinblick auf die finanzielle Förderung der Einführung durch die Europäische Union.

Der AK V hat sich auf der 91. Sitzung am 28./29.09.2016 in Hamburg unter TOP 8 mit dem Thema befasst. Er hat den AluK mit der weiteren Koordinierung und Kommunikation der für das Förderverfahren und insbesondere die Konformitätsbewertung relevanten Aspekte beauftragt.

Der AluK hat in Erfüllung des Auftrags zum Thema Konformitätsbewertung die folgende Empfehlung nach Vorarbeit durch eine Kleingruppe (HE, NW, ST, BMWi) und Beratung in der Sitzung am 16./17.11.2016 in Fulda vorgelegt. Der AK V hat diese Empfehlung durch Umlaufbeschluss vom 22.12.2016 angenommen.

II. Allgemeines zur Konformitätsbewertung und zum Umfang der Empfehlung:

Diese Empfehlung soll als Grundlage für die Bewertung dienen, ob Notrufabfragestellen die an sie gerichteten Anforderungen zur Entgegennahme und Behandlung des paneuropäischen eCall aus der DelVO 305/2013 erfüllen.

Die DelVO 305/2013 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bis zum festgelegten Zeitpunkt den paneuropäischen eCall einzuführen. Durch Art. 1 des Beschlusses Nr. 585/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 ist hierfür der 1. Oktober 2017 festgelegt worden. Nach Art. 2 Buchstabe h) der DelVO 305/2013 ist eCall in diesem Sinne nur der von einem bordeigenen System ausgehende Notruf an die Rufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und einen Mindestdatensatz enthält.

Sogenannte TPS-eCalls, die zunächst an eine andere Stelle als die zuständige Notrufabfragestelle gehen, sind nicht Gegenstand dieser Empfehlung. Die Rahmenbe-

dingungen dieser TPS-eCalls sind noch nicht abschließend festgelegt. Die Annahme dieser TPS-eCalls ist zudem durch die DelVO 305/2013 nicht verpflichtend vorgeschrieben.

III. Zu erfüllende Anforderungen

In Art. 3 der DelVO werden sämtliche Anforderungen beschrieben, die für die Annahme und Bearbeitung von eCalls durch die PSAP erfüllt werden müssen.

Dies sind insbesondere:

- Empfang des Minimum Set of Data¹ (MSD, Art. 3 Abs.3 DelVO 305/2013);
- klare und verständliche Darstellung des MSD für den eCall-Notrufmitarbeiter (Art 3 Abs. 3 DelVO 305/2013);
- Zugang zu einem geeigneten geografischen Informationssystem (GIS) oder einem gleichwertigen System haben, das es dem eCall-Notrufmitarbeiter ermöglicht, die Position und Fahrtrichtung des Fahrzeuges mit der erforderlichen Genauigkeit festzustellen (Art. 3 Abs. 4 DelVO 305/2013);
- Herstellung einer Tonverbindung und Verarbeitung der eCall-Daten (Art. 3 Abs. 6 DelVO 305/2013).

IV. Zu erbringende Nachweise

Nach Art. 7 Absatz 1 DelVO 305/2013 müssen die Notrufabfragestellen gegenüber den zuständigen Behörden lediglich nachweisen können, dass sie alle in Artikel 3 Absatz 1 DelVO 305/2013 angegebenen Konformitätsanforderungen lediglich in Bezug auf jene Systemteile, die ihrer Gestaltung bzw. ihrer Kontrolle unterliegen, erfüllen. Sie haften nur für den Teil der eCall-Notrufprozesskette, den sie selbst beherrschen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist zu dokumentieren und nachzuweisen. Dieser Nachweis obliegt allein der Leitstelle. Ein Rückgriff auf externe Dienstleister ist damit nicht erforderlich.

Auch über die technische und organisatorische Durchführung des Nachweises gibt es keine verbindliche Vorgabe. Eine anerkannte Methode hierfür ist in der DIN EN 16454 beschrieben, soweit sie sich auf die Konformität der Notrufabfragestellen mit dem europäischen eCall-Dienst bezieht. Wie sich aus dem nationalen Vorwort zur DIN EN 16454 ergibt, richten sich die Prüfanforderungen in der Norm im Wesentlichen an Hersteller von ESicherheit-Systemen, Mobilfunk-Netzbetreiber, Systemhersteller von Notrufzentralen und Fahrzeughersteller. Relevant für Notrufabfragestellen sind allerdings die in Kapitel 11.4 beschriebenen 27 Test- und Prüffälle.

Hierzu weist der AK V auf folgendes hin:

¹ Der MSD ist in der EN 15722 beschrieben. Er enthält neben Informationen zur elektronischen Verarbeitung (Formatversion, Nachrichtenkennung, Steuerung) folgende Daten: Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), Fahrzeugenergiespeicherart, Zeitpunkt des Notfallereignisses, Fahrzeugposition, Fahrtrichtung, 2 frühere Fahrzeugpositionen, minimal bekannte Anzahl der angelegten Sicherheitsgurte (soweit vom Fahrzeug erfasst).

- Einzelne Punkte (z.B. Beschreibung des Einzugsgebiets der Notrufabfragestelle Punkt 11.4.2) sind bereits aufgrund anderer Vorgaben (hier NotrufV, TR Notruf) zu erfüllen oder können daher durch einfache Selbstbestätigung nachgewiesen werden (z. B. aktualisiertes GIS-System, Punkt 11.4.3).
- Die Prüfung des korrekten Verbindungsaufbaus (Punkte 11.4.4 und 11.4.5) beruht in weiten Teilen auf Abläufen in der Verantwortung der Mobilfunknetzbetreiber und fällt damit nur zu einem kleinen Teil in den Verantwortungsbereich der Notrufabfragestelle.
- Die Dekodierung der Fahrzeugidentifikationsnummer (Punkt 11.4.22) ist nach Art. 3 Abs. 7 der DelVO nicht verpflichtend.
- Im Wesentlichen müssen die weiteren Prüfpunkte (11.4.6 bis 11.4.28) durch den Lieferanten der jeweiligen eCall-Lösung übernommen werden, da sie Einzelschritte und mögliche Fehlerfälle bei der Entgegennahme des MSD und der Sprachverbindung beschreiben.
- Der Hersteller der eCall Systemkomponenten muss insofern eine Konformitätserklärung bereithalten (gesetzlich geforderte, schriftliche Erklärung, dass die jeweiligen Produkte sämtlichen für sie geltenden Anforderungen entsprechen, um sie in der Europäischen Union in Verkehr bringen und Betrieb nehmen zu dürfen).

V. Konformitätsbewertung im Sinne des Art. 4 DelVO 305/2013:

Die Anforderungen an eCall Notrufabfragestellen sind wie oben dargestellt in Artikel 3 DelVO 305/2013 abschließend geregelt. Hieraus ergibt sich, dass keine externe Stelle für eine Konformitätsbewertung herangezogen werden muss. Der Vertreter der EU-KOM hat dies auf der Tagung der europäischen eCall Implementierungsplattform am 17.06.2016 auch klar bestätigt (das Hinzuziehen einer externen Stelle sei „freiwillig“). Artikel 4 fordert allerdings die Mitgliedsstaaten auf, die für die Konformitätsbewertung zuständigen Behörden zu benennen. Hier ist ausdrücklich von „Behörden“ und nicht von „Stellen“ die Rede. Die DelVO 305/2013 sieht keine „benennenden Stellen“ und demnach auch keine „benannten Stellen“ vor. Dieses durchaus gängige Verfahren für die Konformitätsbewertung kommt hier somit nicht zur Anwendung. Es ist alleine die Entscheidung der Notrufabfragestelle, wie sie die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 3 der DelVO 305/2013 nachweist. Ein Rückgriff auf die nach Artikel 4 benannten Behörden ist möglich, aber für die Notrufabfragestellen nicht verpflichtend.

Die Aufgabe der zuständigen Behörde im Sinne des Art. 4 der DelVO könnte sich mit Blick auf die vorgenannte Empfehlung darauf beschränken, administrativ zu prüfen, ob die nach der DIN EN 16454 vorgesehenen Prüfschritte zum Erreichen der Konformität erfolgreich durchgeführt wurden und dies z. B. stichprobenartig auch praktisch zu verifizieren.